



REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 13. 801/64-II/4/80

II-1154 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

484/AB

1980 -06- 09

zu 484/1J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Herren Abgeordneten Dr. LICHAL und Genossen an mich gerichtete Anfrage Nr. 484/J, betreffend die Besetzung der Planstelle des Kommandanten des Gendarmeriepostens Zellerndorf, beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1:

Die Anforderung des Aktes erfolgte in Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen Bestimmungen (Art. 10, 20 und 102 B-VG) deshalb, weil mir bekannt war, daß hinsichtlich der Besetzung der in Rede stehenden Planstelle verschiedene Auffassungen vertreten werden.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 6. 12. 1972, Zahl G 41/72-19, zu § 16 des Bundesgesetzes vom 25. 5. 1966, BGBl. Nr. 70, in dem unter anderen festgestellt wird, daß sowohl der Landesgendarmeriekommandant, als auch der Landeshauptmann bei der Vollziehung dieser gesetzlichen Bestimmung "dem Bundesminister für Inneres nachgeordnet und an dessen Weisungen gebunden sind", so daß "seine volle Kompetenz als oberstes Organ des Bundes ungeschmälert bleibt".

Zur Frage 2:

Das Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich hat mit Schreiben vom 30. 1. 1980 dem Gendarmeriezentalkommando berichtet, daß beabsichtigt ist, "Bezirksinspektor Johann AUER für die Einteilung als Postenkommandant in Zellerndorf vorzusehen, weil er gegenüber dem Zweitbewerber Bezirksinspektor Josef KAMHUBER bei gleicher Leistungsfeststellung um zwei Jahre

- 2 -

länger in einer W 2-Funktion verwendet wird und aufgrund einer über 110 Tage dauernden Dienstunfähigkeit (schwerer Unfall) des Postenkommandanten und wegen der immer wieder notwendigen Zuteilung des Postenkommandanten als Dolmetsch zur Sicherheitsdirektion den Gendarmerieposten Guntersdorf selbständig geführt hat, daher bereits eine praktische Erfahrung in der Postenführung aufweist und seine Eignung hierfür schon bewiesen hat."

Das Gendarmeriezentralkommando hat die vom Landesgendarmeriekommando dargelegten Entscheidungsgründe als zutreffend erkannt und daher mit meiner Zustimmung den Vorschlag des Landesgendarmeriekommandos zur Kenntnis genommen; eine Weisung, Bezirksinspektor Johann AUER mit der Funktion des Postenkommandanten von Zellerndorf zu betrauen, wurde von mir nicht erteilt.

Bei dieser Sachlage muß die Behauptung, daß bei der Planstellenbesetzung sachfremde Motive Berücksichtigung gefunden hätten, zurückgewiesen werden; daß der Landesgendarmeriekommandant von Niederösterreich durch die Zustimmung zu seinem Vorschlag desavouiert und zum bloßen Vollzugsorgan einer sachlich nicht gerechtfertigten Weisung degradiert worden wäre, ist vom Sinn dieser Worte her unmöglich und es erweisen sich daher die diesbezüglichen Ausführungen in der Anfrage als den Tatsachen widersprechend.

Zur Frage 3:

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus den Ausführungen zur Frage 2.

Zur Frage 4:

Im Sinne meiner Ausführungen zur Frage 1 wird es sich bei Vor-

- 3 -

liegen divergierender Meinungen über die Besetzung einer Planstelle auch in Zukunft als notwendig erweisen, auch in den Fällen, in denen die Landesgendarmeeriekommanden aufgrund des betreffenden Erlasses vom 20. 12. 1977, Zahl 14.003/16-II/4/77, ermächtigt sind, eine Planstellenbesetzung in eigener Verantwortlichkeit durchzuführen, die entsprechenden Akten anzufordern. Für die Entscheidung sind die Kriterien maßgebend, die sich aus dem vorzitierten Erlaß ergeben: das schließt eine Beurteilung des Bewerbers nach seiner politischen Gesinnung aus.

4. Juni 1980

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Bauer', written in a cursive style.